

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A1-2025

ENTSCHEID VOM 24. OKTOBER 2025

Zusammensetzung der Rekurskommission: Theiler, Krummenacher, Eberle

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführer

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Vorinstanz

betreffend EDK-Verfügung vom 19. Dezember 2024

A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erwarb im November 2016 nach bestandener Abschlussprüfung der österreichischen Sportlehrerausbildung an der Bundessportakademie Wien mit den Spezialfächern «Allgemeine Körperausbildung», «Spezialfach Fussball» und «Spezialfach Bewegung und Sport an Schulen» das Diplom des Bundesministeriums für Bildung und des Stadtschulrats für Wien. Dieses Diplom berechtigt den Bf, sich «staatlich geprüfter Sportlehrer» zu nennen.

2. Von August 2021 bis Januar 2023 arbeitete der Bf als Lehrperson für Sport sowie für Deutsch als Zweitsprache (DAZ) im Kanton Schaffhausen. Seit August 2023 arbeitet er als Sportlehrer im Kanton Zürich.

3. Nach vorgängiger mehrfacher Kommunikation mit der EDK ersuchte der Bf am 15. Juli 2024 bei der EDK (im Folgenden: Vorinstanz, VI) um gesamtschweizerische Anerkennung seines österreichischen Diploms für den Unterricht des Fachs Bewegung und Sport auf der Sekundarstufe I.

4. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 wies die Vorinstanz das Anerkennungsgesuch wie folgt ab:

1. *«Ihr Gesuch um Anerkennung Ihres österreichischen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Bewegung und Sport auf der Sekundarstufe I wird aufgrund der fehlenden Lehrbefähigung (vollumfängliche und uneingeschränkte Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I) und aufgrund des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus abgewiesen.*

2. – 4. ...»

5. Gegen diese Verfügung erhob der Bf am 31. Januar 2025 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Anerkennung seines österreichischen Sportlehrerdiploms für den Unterricht des Fachs Bewegung und Sport auf der Sekundarstufe I sowie eventualiter die Möglichkeit zum Ausgleich durch Ausgleichsmassnahmen, sofern in seiner österreichischen Ausbildung wesentliche Unterschiede zur schweizerischen Ausbildung festgestellt würden. Der Bf begründete dies im Wesentlichen damit, dass er entgegen der angefochtenen Verfügung die Anforderungen an eine bedingungslose Anerkennung als erfüllt betrachte. Der Bf wies darauf hin, dass ihm der Kanton Schaffhausen die kantonale Anerkennung für die Unterrichtsbefähigung im Fachbereich Bewegung und Sport an der Volksschule des Kantons Schaffhausen für die Zyklen 1 bis 3 erteilt habe. Die PH St. Gallen habe zudem seine Ausbildung vollständig an das Studium im Studiengang Sekundarstufe I angerechnet. Im Weiteren legte er Praxisnachweise und positive Beurteilungen zur Anrechnung seiner Berufserfahrung bei. Schliesslich wirft er der Vorinstanz vor, ihr Entscheid sei willkürlich und verletze das Rechtsgleichheitsgebot.

6. Die Beschwerde (inkl. eingereichte Belege) wurde der Vorinstanz am 18. Februar 2024 zur Kenntnis gebracht. Nach gewährter Fristverlängerung zwecks weiterer Abklärungen nahm die Vorinstanz am 17. April 2025 Stellung und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

7. Die Stellungnahme der Vorinstanz wurde dem Bf am 22. April 2025 zur Kenntnis gebracht. Nach ebenfalls gewährter Fristverlängerung hielt der inzwischen anwaltlich vertretene Bf mit Replik vom 23. Juni 2025 an seiner Beschwerde fest und wies nochmals auf die ihm im Kanton Schaffhausen erteilte kantonale Anerkennung für die Unterrichtsbefähigung hin.

8. Mit Eingabe vom 26. August 2025 verzichtete die Vorinstanz auf eine Duplik. Daraufhin wurde dem Bf und der Vorinstanz am 28. August 2025 die Zusammensetzung des Spruchkörpers eröffnet.

Auf die Begründungen der Parteien wird - soweit erforderlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission zulässig (Art. 16 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1). Der Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. Der Rechtsvertreter ist gehörig bevollmächtigt. Die Beschwerde wurde frist- und formgemäss eingereicht. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 20. April / 4. Mai 2023 (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.1.1.2) nichts Abweichendes enthält, gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32; vgl. Art. 8 Reglement, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.1.1.2). Das VGG verweist in Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Regeln auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann eine beschwerdeführende Person die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreiten oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen in der Sache selbst kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung vom 19. Dezember 2024).

4. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 wies die Vorinstanz das Gesuch des Bf um Anerkennung seines österreichischen Sportlehrerdiploms ab mit der Begründung, dass er im Herkunftsland Österreich über keine vollumfängliche und uneingeschränkte Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I verfüge. Sie stützte sich dabei auf die Auskunft vom 3. Dezember 2021 des dort zuständigen Bildungsministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF; VI Beleg Nr. 4). Es fehle somit an einer zwingenden formellen Anerkennungsvoraussetzung gemäss Art. 3 Abs. 1c EDK-Reglement (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1), welche für die Antragsberechtigung vorausgesetzt werde.

Im Weiteren begründete die Vorinstanz, dass eine Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen nur vorgenommen werden könne, wenn hinsichtlich des Ausbildungsniveaus eine Gleichstellung der Ausbildungen gemäss Art. 12 EU-Richtlinie 2005/36/EG vorliege. Der Abschluss des Bf zum Diplomsportlehrer entspreche einer Ausbildung auf Sekundarniveau. In der Schweiz erfolge die Ausbildung für Lehrpersonen hingegen auf Tertiärstufe (Bachelor- und Masterstudium). Seine Ausbildung sei deshalb aufgrund des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus nicht mit der schweizerischen Ausbildung für Lehrpersonen für die Sekundarstufe I vergleichbar. Die Prüfung der Gleichwertigkeit seiner österreichischen Ausbildung mit einer schweizerischen Ausbildung könne deshalb nicht vorgenommen werden.

5. Dagegen macht der Bf in seiner Beschwerde mit Verweis auf die Stellungnahme von Rechtsanwältin Z. vom 24. Juni 2024 (Bf Beleg Nr. 2) im Wesentlichen geltend, dass sein österreichisches Lehrdiplom, welches er im Jahr 2016 erworben habe, nach damals geltendem Dienstrecht sowohl im fachlichen als auch im dienstrechtlichen Sinne den formellen Anerkennungsvoraussetzungen entsprochen habe. Nach aktuell geltendem Recht sei ihm die *fachliche* Lehrbefähigung vollumfänglich zugesprochen worden. Dass ihm im Schreiben des BMBWF

vom 26. November 2021 (Bf Beleg Nr. 5) die *dienstrechtliche* Lehrbefähigung nicht bescheinigt worden sei, liege an einem rein formellen Schritt, da zum Zeitpunkt der Übergangsregelung keine Vakanz als Lehrperson an einer staatlichen Schule vorhanden gewesen sei.

Hinsichtlich der materiellen Gleichwertigkeit stellt sich der Bf auf den Standpunkt, dass seine österreichische Ausbildung mit einer schweizerischen Ausbildung vergleichbar sei. Diesbezüglich macht er geltend, dass die PH St. Gallen die Studienleistungen seiner österreichischen Ausbildung vollständig an sein Studium im Studiengang Sekundarstufe I angerechnet habe. Im Weiteren reichte er eine Gegenüberstellung der Inhalte seiner österreichischen Diplom-sportlehrerausbildung und der Studieninhalte der Ausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I an der PH St. Gallen ein (Bf Beleg Nr. 3). Daraus leitet er ab, dass seine Ausbildung mit einer schweizerischen Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I gleichwertig sei.

Schliesslich bringt der Bf vor, dass seine Ausbildung im Kanton Schaffhausen kantonal anerkannt worden sei (Bf Beleg Nr. 4). Die kantonale Anerkennung zeige klar, dass er über die notwendigen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen verfüge. In diesem Zusammenhang macht er eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und des Willkürverbotes gemäss Art. 9 BV geltend.

6. Zunächst ist vorliegend die Frage streitig, ob der Bf im Diplomland Österreich über einen direkten und uneingeschränkten Berufszugang verfügt oder ob die Vorinstanz das Gesuch mangels Nachweises dieser formellen Voraussetzung durch den Bf zurecht abgewiesen hat.

6.1 Für die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses wird gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen im Sinne einer formellen Voraussetzung verlangt, dass der Abschluss die antragstellende Person in ihrem Herkunftsland zum direkten Berufszugang ermächtigt (Berufsbefähigung für den gleichen Beruf; Art. 3 Abs. 1 lit. c EDK-Reglement, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1; Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG: „...die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, ...“). Ob im Herkunftsland ein direkter Berufszugang besteht, beurteilt sich nach den dort geltenden innerstaatlichen Regeln (Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG; vgl. auch Berthoud, *La reconnaissance des qualifications professionnelles*, Dossiers de droit européen 30, Genève-Zürich-Bâle 2016, Seite 37 f.). Die Frage des direkten Berufszugangs, im vorliegenden Fall als Sportlehrer auf Sekundarstufe I, ist für den Bf deshalb nach österreichischem Recht zu beurteilen. In Österreich handelt es sich bei Lehrberufen unbestrittenermassen um reglementierte Berufe. Ein reglementierter Beruf ist an bestimmte Berufsqualifikationen geknüpft (Art. 3 Abs 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG). Die entsprechenden Kriterien erläuterte die Vorinstanz zutreffend in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2025, weshalb darauf verwiesen wird.

6.2 Wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2025 ebenfalls zutreffend festhält, legen die Staaten die Kriterien für die Erlangung einer vollumfänglichen und uneingeschränkten Berufsbefähigung souverän fest. Entsprechend ist die Vorinstanz für die Feststellung der erforderlichen Berufsbefähigung vorliegend an die rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben in Österreich gebunden. Ebenfalls verbindlich für die Vorinstanz sind die von ihr eingeholten Auskünfte der zuständigen österreichischen Behörden (VI Belege Nr. 4 und Nr. 5), welche zweifellos bestätigen, dass der Bf nicht über den erforderlichen direkten Berufszugang verfügt.

6.3 Gemäss Art. 10 Abs. 2 EDK-Reglement (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1) müssen die vom Bf eingereichten Dokumente geeignet sein, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen. Gestützt darauf und auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 VwVG obliegt es demnach dem Bf, sowohl bei der Vorinstanz als auch bei der Rekurskommission den direkten Berufszugang im Herkunftsland zu belegen. Dass die Vorinstanz zwecks Abklärung des Sachverhalts mehrfach bei der zuständigen österreichischen Behörde nachfragte,

bewertet die Rekurskommission als Zeichen der Kulanz. Eine Pflicht dazu bestand für sie nicht, zumal es dem Bf zumutbar gewesen wäre, die erforderlichen Belege selbst beizubringen und er anwaltlich vertreten wird. Die übrigen Ausführungen des Bf zum direkten Berufszugang überzeugen jedoch nicht und bleiben für die Rekurskommission irrelevant, zumal er diese Ausführungen bei der zuständigen Behörde im Herkunftsland vorzubringen hätte. Es ist nicht die Aufgabe der Schweizer Anerkennungsbehörde, innerösterreichische Problematiken zu lösen.

6.4 Zusammengefasst wird festgehalten, dass der Bf vorliegend nicht über die uneingeschränkte und vollumfängliche Lehrbefähigung (direkter Berufszugang) für das Fach Bewegung und Sport auf der Sekundarstufe I verfügt. Für die Anerkennung seiner Lehrbefähigung fehlt es deshalb an einer formellen Voraussetzung gemäss Art. 3 Abs. 1 EDK-Reglement (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1). Die kumulative Erfüllung der formellen Voraussetzungen wird aber für die Prüfung der materiellen Anerkennungsbedingungen bzw. der Gleichwertigkeit vorausgesetzt. Fehlt es an einer formellen Voraussetzung, wird keine materielle Prüfung vorgenommen. Folglich wird auch nicht geprüft, ob Berufspraxis oder Weiterbildungen angerechnet werden können oder ob Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren sind. Ein fehlender direkter Berufszugang im Herkunftsland kann weder mit Berufspraxis oder Weiterbildungen, noch mit Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden. Die vom Bf eingereichten positiven Beurteilungen seiner bisherigen Tätigkeit als Lehrperson wurden zwar zur Kenntnis genommen, sie ändern jedoch nichts an der vorgegebenen Reihenfolge der Prüfung. Deshalb hat die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen.

7. In der Beschwerde vom 31. Januar 2024 verlangt der Beschwerdeführer im Eventualantrag die Möglichkeit des Ausgleichs durch Ausgleichsmassnahmen. Er macht diesbezüglich im Wesentlichen geltend, dass seine Ausbildung mit einer schweizerischen Ausbildung in inhaltlicher und qualitativer Hinsicht gleichwertig sei. Er bringt weiter vor, dass ihm der Kanton Schaffhausen die kantonale Anerkennung für die Unterrichtsbefähigung im Fachbereich Bewegung und Sport an der Volksschule des Kantons Schaffhausen für die Zyklen 1 bis 3 erteilt und die PH St. Gallen die Studienleistungen seiner österreichischen Ausbildung vollständig an das Studium zur Lehrperson für die Sekundarstufe I angerechnet habe. Wie vorgängig bereits dargelegt, wird die materielle Voraussetzung der Gleichwertigkeit nicht geprüft, wenn wie vorliegend die Erfüllung der formellen Voraussetzungen verneint wurde. Die Vorinstanz setzte sich in ihrer Verfügung vom 19. Dezember 2024 dennoch in materieller Hinsicht mit dem Gesuch des Bf auseinander. Der Vollständigkeit halber wird deshalb folgendes festgehalten:

7.1 Die Vorinstanz kam in ihrer Verfügung vom 19. Dezember 2024 im Wesentlichen zum Schluss, dass die Berufsausbildung des Bf als Sportlehrer einer Ausbildung auf Sekundarstufe II entspreche. Hingegen sei die schweizerische Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I eine Ausbildung auf Tertiärstufe (Bachelor-, Masterstudiengang). Daraus schloss die Vorinstanz, dass die Gleichwertigkeit nur geprüft werden könne, wenn eine Gleichstellung der Ausbildungen gemäss Art. 12 der EU-Richtlinie 2005/36/EG vorliege. In der Stellungnahme vom 17. April 2025 ergänzte die Vorinstanz, dass die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I in der Schweiz im Minimum 270 ECTS-Punkte auf Hochschulstufe umfasse und mindestens vier Jahre dauere. Der Bf verfüge jedoch über eine Ausbildung auf Sekundarstufe II. Der Unterschied des Ausbildungsniveaus könne deshalb gestützt auf Art. 6 Abs. 2 EDK-Reglement (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1) und die Richtlinie 2005/36/EG nicht durch Ausgleichsmassnahmen ausgeglichen werden.

Die Erwägungen der Vorinstanz sind aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der Aktenlage nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz ist zurecht zum Ergebnis gekommen, dass die Ausbildung des Bf und die schweizerische Ausbildung nicht das gleiche Ausbildungsniveau aufweisen und deshalb ein Ausgleich gestützt auf Art. 6 Abs. 2 EDK-Reglement (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1) nicht möglich ist.

7.2 Dass dem Bf im Kanton Schaffhausen die kantonale Anerkennung für die Unterrichtsbefähigung im Fachbereich Bewegung und Sport an der Volksschule des Kantons Schaffhausen

für die Zyklen 1 bis 3 erteilt wurde, vermag die Vorinstanz nicht zu binden. Zuständig für die gesamtschweizerische Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist ausschliesslich die EDK (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, EDK-Rechtssammlung, Nr. 4.1.1). Für eine gesamtschweizerische Anerkennung hat die Prüfung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses in Anwendung des EDK-Reglements (EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.3.1), der EU-Richtlinie 2005/36/EG sowie des EDK-Anerkennungsreglements für die entsprechende Ausbildung zu erfolgen (Art. 2 Abs. 1 EDK-Reglement, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung). Gemäss Art. 4 Abs. 1 EDK-Reglement (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1) müssen ausländische Ausbildungen insbesondere in Bezug auf die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen und die berufspraktischen Inhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau der entsprechenden schweizerischen Ausbildung gleichwertig sein. Die Behörde im Kanton Schaffhausen führte als Grund für die Erteilung der kantonalen Unterrichtsbefähigung hingegen lediglich aus, die Diplomlehrausbildung des Bf im Fachbereich Bewegung und Sport sei „adäquat“, ohne dass sie Ausbildungsinhalte, Ausbildungsdauer oder Ausbildungsstufen verglichen hätte.

7.3. Für eine allfällige Anerkennung durch die EDK erst recht nicht bedeutsam ist der vom Bf geltend gemachte Umstand, dass die PH St. Gallen seine bereits erbrachte Studienleistungen an das Studium im Studiengang Sekundarstufe I vollumfänglich angerechnet habe. Gemäss der Bescheinigung der PH St. Gallen vom 5. März 2025 (Bf Beleg Nr. 3) beträgt der angerechnete Umfang lediglich 34 ECTS-Punkte. Die schweizerische Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I umfasst jedoch mindestens 270 ECTS-Punkte. Entgegen der Behauptung des Bf in der Replik vom 23. Juni 2025, seine Ausbildung sei mit der schweizerischen Ausbildung vergleichbar, zeigt die vom Bf beigelegte Vergleichstabelle vielmehr, dass die schweizerische Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I inhaltlich weit mehr umfasst als die vom Bf absolvierte österreichische Ausbildung.

7.4 Zusammengefasst ist demnach festzuhalten, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 19. Dezember 2024 auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

8. Schliesslich wirft der Bf der Vorinstanz vor, ihr Entscheid sei willkürlich und verletze das Rechtgleichheitsgebot. Er macht geltend, dass die kantonale Anerkennung seiner österreichischen Ausbildung klar zeige, dass er über die notwendigen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen verfüge. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Behörde wie die EDK die Anerkennung verweigere. Der Widerspruch zwischen kantonaler und bundesweiter Anerkennung sei sachlich nicht begründet und daher willkürlich. Zudem gebiete das Rechtgleichheitsgebot eine schweizweite Anerkennung.

8.1 Willkür gemäss Art. 9 BV liegt vor, wenn ein Entscheid zur „tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft“. Ein Entscheid muss demnach offensichtlich unhaltbar sein. Dies ist nicht der Fall, wenn eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder sogar zutreffender erscheint (unter vielen BGE 135 V 2 ff., E. 1.3; 134 I 140 ff., E. 5.4).

Wie vorgängig ausführlich dargelegt, stellt sich die materielle Frage der Vergleichbarkeit von Ausbildungen erst dann, wenn unterem anderem der direkte Berufszugang im Diplomland als formelle Voraussetzung erfüllt ist. Mit anderen Worten besteht zwischen der Frage der Qualität der österreichischen Ausbildung des Bf im Verhältnis zu einer schweizerischen Ausbildung und der Frage, ob er im Diplomland einen direkten Berufszugang hat, kein sachlicher Zusammenhang. Die Vorinstanz nahm sich dennoch die Mühe, sich mit der Gleichwertigkeit auseinanderzusetzen, und stützte ihre Ablehnung auf sachliche und nachvollziehbare Erwägungen (fehlende Tertiärausbildung im Umfang von mindestens 270 ECTS-Punkten). Zudem wurde vorgängig ausführlich aufgezeigt, dass der Anerkennung durch die EDK gestützt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen eine umfassende Prüfung der Gleichwertigkeit hinsichtlich

fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und berufspraktischer Inhalte sowie Ausbildungsdauer und Ausbildungsniveau zugrunde zu legen ist (vgl. Ziff. 7.2). Bei der dem Bf erteilten kantonalen Fachberechtigung ist dies nicht der Fall. Der Vorwurf, die Vorinstanz habe willkürlich entschieden, ist deshalb unbegründet.

8.2 Auch mit der Rüge, das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sei verletzt, dringt der Bf nicht durch. Die österreichische Ausbildung des Bf trotz fehlender formeller Voraussetzung des direkten Berufszugangs schweizweit zu anerkennen, würde bedeuten, ihm mehr Rechte zu gewähren, als ihm heute in seinem Herkunftsland zustehen würden. Daran ändert auch die Rüge des Bf nichts, dass seine Tätigkeit als Lehrperson in der Schweiz ohne gesamtschweizerische Anerkennung befristet sei und mit einem tieferen Lohn vergütet werde. Eine Lehrtätigkeit ohne erforderliches, EDK-anerkanntes Lehrdiplom geht üblicherweise mit einer Lohneinbusse einher und stellt an sich noch keine Ungleichbehandlung dar. Zudem obliegt es den potenziellen Arbeitgebenden, Personen ohne EDK-anerkanntes Diplom anzustellen.

9. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die amtlichen Kosten des Verfahrens vor der Rekurskommission betragen CHF 1'000.00 und sind vom unterliegenden Bf zu bezahlen. Der Betrag wird dem vom Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die angefochtene Verfügung wird bestätigt.
2. Der Beschwerdeführer trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Partei-entschädigungen ausgesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Krummenacher

Theiler